

Dauer des Urheberrechts. — Während das körperliche Eigentum ewig ist, beschränkte der Gesetzgeber die Dauer des an jedem Geisteswerke bestehenden Rechts auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers, sofern dieser eine physische Person ist. Dieser im Grund unlösliche Widerspruch wird vom Centralausschuß nun durch eine sehr geschickte Zusammenfassung der zu gunsten einer beschränkten Schutzdauer geltend gemachten wichtigsten Gründe erklärt:

»Der Gesetzgeber weist dem litterarischen und künstlerischen Eigentum mit Recht eine zeitliche Grenze an. Zuerst verlangt dies das Interesse der Gesellschaft. Ein Stück Land kann auf unbestimmte Zeit immer vom Vater auf den Sohn übergehen, ohne daß die Gesellschaft darunter leidet. Das Gleiche ist mit dem litterarischen und künstlerischen Eigentum nicht der Fall. Der Autor hat das Rohmaterial zu seinem Werke gewissermaßen aus dem gemeinsamen Gute der Menschheit genommen, d. h. aus den Ideen der früheren Generationen geschöpft. Es ist also nur recht und billig, daß dieses Werk, sobald es dem Autor einen Ertrag für seine Arbeit verschafft hat, auch wieder in den Gemeinbesitz über falle, und daß die Erben des Autors der Wiedergabe des Werkes zum Schaden der Gesellschaft nicht auf ewige Zeiten Hindernisse in den Weg legen dürfen. Sodann würde, wenn dem Urheberrechte keine zeitliche Grenze gesetzt wäre, dieses Recht sich ins Unendliche unter Erben und Rechtsnachfolgern verteilen; es würde dann rasch zur Unmöglichkeit werden, die zur Wiedergabe oder Ausführung eines Werkes nötigen Ermächtigungen überhaupt einzuholen. Endlich erheischt das Interesse des Autors mit nichten die Ewigkeit seines Rechtes. Der Autor würde keine größeren Vorteile daraus ziehen, wenn sein Recht ewig wäre, denn die Verleger rechnen hinsichtlich des Ertrages eines Werkes nur auf einen gewissen Zeitabschnitt. Uebrigens ist jedes Eigentumsrecht mehr oder weniger beschränkt. Das Gesetz gewährleistet den Grundbesitz durchaus nicht immer für eine ewige Dauer. Sind nicht Fälle da, wo es ohne Zwangsenteignung nicht geht?«

Das System der sogenannten gleichmäßigen Schutzfrist, das darin bestehen würde, die Frist nicht vom Tode des Urhebers, wohl aber von der Veröffentlichung des Werkes an zu berechnen, wird folgendermaßen zurückgewiesen: »Da keine Hinterlegung von Pflichtexemplaren gefordert wird, so könnte man die Erscheinungszeit eines Werkes nicht genau feststellen.« Wiederum ersehen wir also hieraus, daß in der Auffassung des Gesetzgebers Förmlichkeiten mit diesem System unzertrennlich verbunden sind, und daß schon deshalb alle Gegner von Förmlichkeiten es ablehnen müssen.

Schutzfähige Werke. — Als solche werden bezeichnet die in Artikel 4 der Berner Uebereinkunft von 1886 aufgeführten. Dieser wörtlich in das luxemburgische Gesetz hinübergenommene Artikel erhielt jedoch infolge der Beschlüsse der Pariser Konferenz noch folgende wichtige Hinzufügungen: »... die Werke der Architektur, die photographischen und die durch ein ähnliches Verfahren erzeugten Werke.« Auch die nachgelassenen Werke sind ausdrücklich unter den Schutz des Gesetzes gestellt und mit einer bis fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung gehenden Schutzfrist bedacht.

Während die offiziellen Verhandlungen, die der Öffentlichkeit übergeben werden, sofort Gemeingut werden, »besitzt der Staat ein Urheberrecht auf Werke, welche von ihm bestellt und auf seine Kosten nach offiziellen Aktenstücken oder mittelst einzig ihm zur Verfügung stehender Hilfsmittel verfaßt sind.« (Bericht des Generalstaatsanwalts.) »Der Staatsbeamte schuldet dem Staate die Benutzung seiner Zeit, seine Arbeit, seine Nachforschungen und die von ihm gemachten Erfahrungen. Der Staat kann verlangen, daß er

ihm das Urheberrecht abtrete, besonders deshalb, weil der Staat das Werk befohlen und inspiriert hat« (Centralausschuß). Im gleichen Falle befinden sich die öffentlichen Verwaltungsbehörden, d. h. »die mit der Verwaltung der öffentlichen Interessen betrauten Personen«; in Luxemburg sind dies »die Gemeinden und öffentlichen Anstalten«.

Das Datum, an dem die Schutzfrist für die eben genannten und auch für die nachgelassenen Werke — also für alle Werke, die fünfzig Jahre nach dem Erscheinen geschützt werden — beginnt, muß durch eine innerhalb sechs Monate von der Veröffentlichung an zu vollziehende Eintragung festgestellt werden und zwar unter Androhung des Verlustes des Rechtes. Wir werden nicht müde werden, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die darin besteht, daß da, wo der Gesetzgeber die Anerkennung der Urheberrechte von der Erfüllung von Förmlichkeiten abhängig machen will, er fast immer der Versuchung erliegt, auch eine Strafe für den Fall der Nichtbeachtung dieser Förmlichkeiten zu suchen, und daß er dann beinahe regelmäßig diese Sanktion gefunden zu haben glaubt, wenn er mit dem gänzlichen Verlust des Urheberrechtes droht. Auf dem Berner Kongreß von 1896 wurde mit zwingender Kraft dargethan, daß die dem gemeinen Rechte zu entnehmenden Beweise vollständig genügen, um das Eigentum an einem Werke klarzustellen, sofern die Gegenpartei dieses Eigentum bestreitet, denn dieser Gegenpartei sollte die Pflicht auferlegt werden, die von ihr ausgehende Einwendung auch wirklich zu beweisen.

Scharfe Grenzen wurden dem Rechte der freien Wiedergabe von Reden gesteckt, die in beratenden Versammlungen, öffentlichen Gerichtsitzungen oder bei politischen Zusammenkünften gehalten werden. Dem Autor steht nämlich allein das Recht zu, diese in einer besonderen Ausgabe erscheinen zu lassen. Diese Bestimmung ist, wie der Bericht des Generalstaatsanwalts sagt, dahin zu verstehen, daß die Zeitungen das Recht besitzen, Reden, Verteidigungsreden u. s. w. zu zergliedern und sogar wörtlich wiederzugeben, wenn dies im Zeitpunkte geschieht, wo sie öffentlich gehalten werden. Wenn jedoch dieses Tagesinteresse geschwunden ist und es sich nur noch darum handelt, dem Publikum von der Anschauung, die auf der Rednerbühne oder vor einem Gerichte versprochen wurde, Kenntnis zu geben, dann wird das gemeine Recht wieder anwendbar, und der Autor allein kann fortan die Reden in einem zusammenhängenden Werke erscheinen lassen.

Der Artikel 21 versichert nach dem Generalprokurator den Grundsatz, daß weder die Wiedergabe eines Kunstwerkes durch gewerbliche Verfahren, noch seine Verwendung zu industriellen Zwecken dieses Werk des künstlerischen Charakters entkleide; es bleibt somit durch die Bestimmungen des Gesetzes von 1886 geschützt. Dieser Artikel hat jedoch auf Etikettes keine Geltung, denn diese werden als Industriemuster betrachtet. »Der Autor eines Kunstwerkes hat allein das Recht, es durch Stich, Lithographie, Chromolithographie u. zu vervielfältigen, mit einem Worte, er hat allein das Recht, das Werk durch Verfahren, die ihm einen materiellen Gewinn bringen können, wiederzugeben.«

Steht einerseits fest, daß das Gesetz seinen Schutz nur dem Geltungsgebiete der Kunst zuwendet und daß das künstlerische Element eines Werkes klar hervortreten muß, so darf man andererseits doch nicht glauben, daß das Gesetz nur Kunstwerke ersten Ranges schützt. Wie dies aus dem Berichte des Centralausschusses klar hervorgeht, findet das Gesetz, das die künstlerische Entwicklung auch der Schwachen fördern soll, auf alle Kunstprodukte, auch solche bescheidenster Art, seine Anwendung, vorausgesetzt, daß sie das Ergebnis einer Geistesarbeit darstellen.

* * *